

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 20.11.2012 – 18 W 59/12, [IPRspr 2012-289](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Anwalts- und Kostenrecht
Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

GKG § 1; GKG § 39; GKG § 66

InvStreitÜbkG Art. 2; InvStreitÜbkG Art. 51 f.; InvStreitÜbkG Art. 54

RPfIG § 36b

UNÜ Art. V

ZPO § 328; ZPO § 733; ZPO § 1059; ZPO § 1060; ZPO § 1061

Fundstellen

Aufsatz

Nabinger/Lichtstein, SchiedsVZ, 2013, 78 A

LS und Gründe

SchiedsVZ, 2013, 126

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-289>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

nach Art. 38 EuGVO), lässt aber ansonsten die nationalen Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bzgl. der Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen unberührt.

Hiervon ausgehend erstreckt sich auch der mit einem Überweisungsbeschluss verbundene Schutz des gutgläubigen Drittschuldners gemäß § 836 II ZPO nach Wortlaut, Systematik und Zweck dieser Regelung nur auf von deutschen Vollstreckungsgerichten erlassene Überweisungsbeschlüsse.

Die vom Amtsgericht G. ausgesprochene ‚Anforderung auf Beschlagnahme der Rente‘ beinhaltet damit keinen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, dem in Deutschland Rechtswirkungen beizumessen wären. Dieser Akt ist auch von vornherein nicht geeignet, aufseiten der AGg. ein schutzwürdiges Vertrauen hinsichtlich der Existenz einer nach deutschem Recht rechtswirksamen Pfändung zu begründen.“

15. Anwalts- und Kostenrecht

288. *Wenn bei ausländischem Scheidungsstatut mangels eines Antrags nach Art. 17 III EGBGB kein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, fehlt es an einer Grundlage für die Festsetzung eines Verfahrenswerts nach § 50 FamGKG.*

OLG Celle, Beschl. vom 20.9.2012 – 10 WF 235/12: FamRZ 2013, 903; JurBüro 2013, 29. Leitsatz in FamRBint. 2013, 67 mit Anm. Krause.

289. *Das Verfahren zur Feststellung der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs des International Centre for Settlement of Investment Disputes ist ein gegenüber dem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs nach dem UNÜ stark vereinfachtes Verfahren, sodass nicht Nr. 1620, sondern Nr. 1510 der Anlage 1 – Kostenverzeichnis – zum Gerichtskostengesetz vom 5.5.2004 (BGBl. I 718) analog anzuwenden ist. [LS von der Redaktion neu gefasst]*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 20.11.2012 – 18 W 59/12: SchiedsVZ 2013, 126, 78 Aufsatz *Nabinger/Lichtstein*.

Die ASt. beantragten bei dem LG Frankfurt/Main, festzustellen, dass die Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch des ICSID, durch den die AGg., die Republik A, zur Zahlung verpflichtet wurde, zulässig ist, und den ICSID-Schiedsspruch mit einer Vollstreckungsklausel nach dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID-Übereinkommen) vom 18.3.1965 (BGBl. 1969 II 371) zu versehen. Sie beantragten ferner, im Wege der Sicherungsvollstreckung Ansprüche der AGg. gegen eine Drittschuldnerin zu pfänden. Mit Beschluss ordnete das LG Frankfurt/Main die beantragte Pfändung an. Zugleich wurden die ASt. mit Kostenansatz zur Zahlung eines Kostenvorschusses aus einem Gegenstandshöchstwert nach § 39 II GKG von 30 Millionen € in Höhe von 182 912 € aufgefördert. Gegen diese Kostenforderung legten die ASt. Erinnerung ein. Das LG hat die Erinnerung mit Beschluss zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der ASt.

Aus den Gründen:

„2. Die nach § 66 II GKG statthafte Beschwerde ist zulässig, sie hat auch in der Sache Erfolg, soweit die ASt. hilfsweise beantragt haben, die Kosten für die Vollstreckbarkeitsfeststellung des Schiedsspruchs des ICSID vom 3.3.2010 – Fall-Nrn. ... und ... – auf 200 €, [d.h.] auf die Pauschalgebühr nach KV-Nr. 1510 zum GKG zu ermäßigen.

Der Antrag auf Ermäßigung der Gebühren auf 15 € nach KV-Nr. 2110 zum GKG ist indessen unbegründet.

a) Zu Unrecht hat das LG für die mit Schriftsatz der ASt. vom 26.9.2011 beantragte Vollstreckbarkeitsfeststellung des Schiedsspruchs des ICSID vom 3.3.2010 – Fall-Nrn. ... und ... – einen 2,0-Gebührevorschuss nach KV-Nr. 1620 aus dem Höchststreitwert nach § 39 II GKG von 30 Millionen € in Ansatz gebracht.

Die KV-Nrn. 1620 bis 1627 erfassen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem 10. Buch der ZPO, soweit es die Tätigkeit eines staatlichen Gerichts anbelangt. Solche Kosten entstehen im schiedsgerichtlichen Verfahren nach § 1 I Nr. 1 GKG nur in den von KV-Nrn. 1620 bis 1627 und 9000 ff. erfassten Fällen sowie bei der Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Schiedsspruchs nach KV-Nr. 1510 und im Aufhebungsprozess nach KV-Nr. 1210 (*Hartmann*, Kostengesetze, 40. Aufl., KV-Nr. 1620 ff. Rz. 1).

KV-Nr. 1620 zum GKG erfasst hierbei das in § 1059 ZPO geregelte Verfahren auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und das Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs, welches für inländische Schiedssprüche in § 1060 ZPO, für ausländische in § 1061 ZPO geregelt ist (*Hartmann* aaO Rz. 3).

§ 1061 ZPO erfasst dabei ausschl. die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UNÜ, sodass die damit korrespondierende KV-Nr. 1620 zum GKG jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar ist.

b) Aber auch eine entspr. Anwendung scheidet aus, weil die von KV-Nr. 1620 zum GKG erfassten Verfahren und das vorliegende nicht vergleichbar sind.

KV-Nr. 1620 erfasst – wie dargelegt – das Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche nach dem UNÜ, das durch das Gesetz zum Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 15.3.1961 (BGBl. 1961 II 121) ratifiziert worden ist.

Art. 5 I UNÜ bestimmt, dass die Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche nach diesem Übereinkommen dann versagt werden darf, wenn die Partei, gegen die er geltend gemacht wird, den Beweis für eine ganze Reihe von Versagungsgründen erbringt, angefangen von der Geschäftsunfähigkeit der Parteien über die Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Entscheidung des Schiedsgerichts, die Unanwendbarkeit der Schiedsabrede auf das konkrete Streitverhältnis oder die Verletzung der Grenzen der Schiedsabrede, die rechtswidrige Bildung des Schiedsgerichts nach der Vereinbarung der Parteien oder dem Recht des Staats, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, oder die Unverbindlichkeit des Schiedsspruchs bis hin zu seiner Aufhebung durch eine zuständige Behörde des Landes, in dem er ergangen ist, oder der durch die Behörde erfolgten einstweiligen Anordnung der Hemmung seiner Wirkungen.

Art. 5 II UNÜ bestimmt weiter, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs auch versagt werden darf, wenn die für die Anerkennung zuständige Behörde feststellt, dass die Regelungen des Schiedsspruchs nach dem innerstaatlichen Recht nicht der Schiedsabrede zugänglich sind oder dass die Anerkennung der öffentlichen Ordnung widersprechen würde.

Damit sind – wie die nach § 1061 ZPO vielfach ergangenen obergerichtlichen und höchststrichterlichen Entscheidungen belegen – an das Verfahren über die Aner-

kennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UNÜ erhebliche Anforderungen geknüpft, die vielfach eine Beweisaufnahme und ein aufwändiges zivilprozessuales Klageverfahren erfordern, welches – soweit nicht vorrangige Staatsverträge besondere Verfahrensregeln treffen – demjenigen für die Anerkennung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche folgt und bei dem ergänzend die allgemeinen Vorschriften der ZPO gelten (BGH – III ZB 43/00¹, zit. n. juris).

Dem trägt KV-Nr. 1620 zum GKG Rechnung, wodurch ‚eine angemessene und der besonderen Mühe der Einarbeitung in ein nicht staatsgerichtliches Verfahren mit oft vielen Besonderheiten entsprechende Vergütung des Staates für seine unentbehrlichen Hilfen‘ (Hartmann aaO Rz. 2) bezweckt wird, was bei Auslegung dieser Gebührenvorschrift mit zu beachten ist.

Bei dem vorliegenden Schiedsspruch des ICSID vom 3.3.2010 – Fall-Nrn. ... und ... – handelt es sich nach der in Art. 54 des durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18.3.1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 29.2.1969 (BGBl. 1969 II 369) ratifizierten Übereinkommens vereinbarten gegenseitige Anerkennung um eine – wie ein rechtskräftiges Urteil innerstaatlicher Gerichte – bindende Entscheidung, auf deren Vollstreckung nach Art. 54 III des ICSID-Übereinkommens diejenigen Vorschriften anzuwenden sind, die für die Vollstreckung von Urteilen des Staates gelten, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung begehrt wird. Danach entfaltet ein ICSID-Schiedsspruch die gleichen Wirkungen wie ein innerstaatliches rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil.

Soweit der Gesetzgeber in Art. 2 II des am 5.3.1969 in Kraft getretenen ICSID-Übereinkommens jedoch bestimmt hat, dass auf das Verfahren über den Antrag, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung festzustellen, die Vorschriften der ZPO über das Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche entsprechend anwendbar sind, folgt hieraus nicht, dass er das Verfahren auf Vollstreckbarkeitsfeststellung von ICSID-Schiedssprüchen auch kostenmäßig demjenigen auf Anerkennung ausländischer Schiedssprüche nach § 1061 ZPO gleichsetzen wollte. Denn nach Art. 2 IV des ICSID-Übereinkommens darf der Antrag, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung festzustellen, nur abgelehnt werden, wenn der Schiedsspruch in einem Verfahren nach Art. 51 oder 52 des ICSID-Übereinkommens aufgehoben worden ist. Daraus folgt, dass die Verweisung auf die entspr. anwendbaren Vorschriften der ZPO in Art. 2 II des ICSID-Übereinkommens nicht etwa zugleich auf die nach § 1061 ZPO für das Anerkennungsverfahren geltenden Regelungen des UNÜ verweisen will, mit den daraus resultierenden umfangreichen Anforderungen an die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit und der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs.

Das Verfahren auf Vollstreckbarkeitsfeststellung eines ICSID-Schiedsspruchs nach Art. 2 des ICSID-Übereinkommens ist daher ein gegenüber dem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Schiedsspruchs nach dem UNÜ stark vereinfachtes Verfahren, welches weder die Einarbeitung in ein nicht staatsgerichtliches Verfahren mit vielen Besonderheiten noch ein an der ZPO orientiertes Klageverfahren mit aufwendiger Beweisaufnahme erfordert, was aber mit der Anwendung von KV-Nr. 1620 zum GKG gerade abgegolten werden soll.

¹ IPRspr. 2002 Nr. 219.

c) Eine Kostenvorschrift für Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung von ICSID-Schiedssprüchen ist nicht ersichtlich, sodass nur die analoge Anwendung anderer Kostenvorschriften in Betracht gezogen werden kann, wobei es auf eine Vergleichbarkeit des mit den Gerichtsgebühren abzugeltenden Aufwands ankommt.

Insoweit erscheint die Kostenvorschrift in KV-Nr. 1510 zum GKG am ehesten zur Heranziehung geeignet, welche das Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung von ausländischen Titeln betrifft, wenn es sich dabei um ein auf einem Staatsvertrag beruhendes vereinfachtes Verfahren handelt (*Hartmann* aaO Rz. 2 zu KV-Nr. 1510) und damit nicht etwa der Prüfungsumfang des § 328 ZPO – ähnlich dem des Art. 5 UNÜ – eröffnet ist.

d) Die Kostenvorschrift KV-Nr. 2110 zum GKG ist hingegen zur Heranziehung nicht geeignet. Sie betrifft das Verfahren auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO, für das der Rechtspfleger zuständig ist, welches nach § 36b I Nr. 2 RPfLG aber auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden kann und bei dem es allenfalls auf eine Glaubhaftmachung des Gläubigers ankommt, dass er aus der ersten vollstreckbaren Ausfertigung – die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt hat – nicht vollstrecken kann. Ein derartiges dem Rechtspfleger übertragenes Verfahren ist mit dem richterlichen Verfahren auf Anerkennung ausländischer Titel im vereinfachten Verfahren nicht vergleichbar, bei dem es immerhin darauf ankommt zu prüfen, ob ein dem § 328 ZPO vorrangiger Staatsvertrag vorliegt und welche Voraussetzungen nach diesem Staatsvertrag für die Anerkennung zu beachten sind (vergl. etwa BGH, FamRZ 2008, 390², zit. n. juris).“

16. Schiedsgerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 289

Der Beschluss des KG vom 26.3.2012 – 20 Sch 10/11 (SchiedsVZ 2013, 112) – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 30.1.2013 – III ZB 40/12 (RIW 2013, 307; SchiedsVZ 2013, 110) – im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

Der Beschluss des OLG München vom 30.7.2012 – 34 Sch 18/10 (SchiedsVZ 2012, 339) – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 23.4.2013 – III ZB 59/12 (SchiedsVZ 2013, 229) – im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

290. *Die Parteien können den Streit um das Insolvenzgläubigerrecht der Entscheidung durch ein internationales Schiedsgericht unterwerfen.*

Der Umstand, dass die Schiedsverhandlungen nicht ausschließlich am vereinbarten Schiedsort stattgefunden haben, begründet keinen Verstoß des Schiedsspruchs gegen den internationalen ordre public.

Die Überschreitung der gemäß Art. 24 der zum 1.1.2012 in Kraft getretenen Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer vorgesehenen sechsmonatigen Frist zum Erlass des Schiedsspruchs stellt aus der Sicht des deutschen Rechts keine Verletzung des internationalen ordre public dar. [LS der Redaktion]

² IPRspr. 2007 Nr. 179.